

Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514), und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat und diesen ausschließlich zu nicht gewerblichen Zwecken hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner, unabhängig davon, auf welchen Namen eine Hundesteueranmeldung vorgenommen worden ist. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde von mehreren Personen gehalten, wird die Einstufung gem. § 5 als erster Hund, zweiter Hund usw. in zeitlicher Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen, unabhängig davon, auf welchen Namen die Anmeldung erfolgt ist.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Daten über den Wohnungseinzug
4. ggf. Bankverbindung
5. Rasse des gehaltenen Hundes
6. Herkunft des Hundes
7. Alter des gehaltenen Hundes

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 7.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Ammersbek oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen zur Einstufung als gefährlicher Hund verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde Ammersbek kann Daten im Einzelfall zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/ oder örtliche Ordnungsbehörden weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem drauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem drauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.
- (6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein festgestellt, beginnt die Steuerpflicht für den erhöhten Steuersatz nach § 5 mit dem drauffolgenden Monat des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet vor dem Monat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den ersten Hund	=	120 EURO
für den zweiten Hund	=	130 EURO
für jeden weiteren Hund	=	150 EURO
für den ersten Hund, der als gefährlich eingestuft wird	=	600 EURO
für jeden weiteren Hund, der als gefährlich eingestuft wird	=	750 EURO
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei dieser Berechnung nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach §§ 6 oder 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten Hunde nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;

- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
- (2) Personen, die als Nebenerwerb mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. Das gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.
- (3) Empfängern von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) kann die Steuer für den 1. Hund auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ermäßigt werden. Das gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse - darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter - zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Die Zwingersteuer ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von
 - Forstbeamten
 - im Privatforstdienst angestellten Personen
 - bestätigten Jagdaufsehern
 - Feldschutzkräftenin der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Blindenführhunden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

Die Steuerbefreiung nach Nr. 1 – 6 ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 Abs. 2 und § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Die Steuerermäßigung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag bei der Gemeinde Ammersbek gestellt wird.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Ammersbek einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 5.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden und darüber, ob der Hund in einer anderen Gemeinde von der dort zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurde, Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres bzw. nach Vereinbarung zum 01.07. des Jahres fällig. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Gemeinde Ammersbek und bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben.
- (2) Der Verlust der Steuermarke oder deren Unkenntlichkeit ist vom Hundehalter anzuzeigen. Es wird in diesem Fall eine neue Steuermarke ausgehändigt; bei Unkenntlichkeit erfolgt ein Austausch der Steuermarken, bei Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Halters nur mit der Steuermarke geführt werden.
- (4) Die erteilte Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.

- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Ammersbek die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht in der genannten Frist anmeldet
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht in der genannten Frist anzeigt.
 - c) entgegen § 11 Abs. 4 eine Auskunft über die Rasse oder Kreuzung des Hundes sowie darüber, ob der Hund als gefährlich eingestuft ist, nicht gibt.
 - d) entgegen § 13 Abs. 3 den Verlust oder die Unkenntlichkeit der Steuermarke nicht anzeigt.
 - e) entgegen § 13 Abs. 4 die Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, den _____

Ansén
Bürgermeister